

Die Konsistorialverfassung in Schleswig-Holstein von der Reformation bis zum Ende des deutsch-dänischen Gesamtstaates

Von Gottfried Ernst Hoffmann

Im protestantischen Fürstenstaat der Reformationszeit verband das landesherrliche Kirchenregiment die kirchliche und staatliche Verwaltung und Rechtspflege aufs engste miteinander. Territoriale und administrative Veränderungen wirkten sich daher auch im kirchlichen Bereich aus. In den Herzogtümern Schleswig und Holstein, durch die Kirchenordnung von 1542 zu kirchlicher Einheit verbunden, geschah dies durch mehrfache Landesteilungen und Gebiets Erweiterungen vornehmlich im 16. und 17. Jahrhundert. Aus diesem Grunde wird ein kurzer Überblick über die territoriale Entwicklung des Landes das Verständnis der folgenden Ausführungen erleichtern¹.

Territorialentwicklung Schleswig-Holsteins

Im Jahre 1544 nahm König Christian III. trotz des Widerspruchs der Stände mit seinen mündig gewordenen Halbbrüdern Johann und Adolf eine Landesteilung vor. Herzog Adolf wählte den nach Schloß Gottorf, seiner Residenz, genannten Gottorfer Anteil, Herzog Johann (der Ältere) den Haderslebener und der König den Sonderburger (königlichen) Anteil. Die Anteile umfaßten nicht ein geschlossenes Gebiet, sondern jeweils einige Ämter in Schleswig und in Holstein. Den Fürsten gemeinsam unterstanden die Besitzungen der adligen Klöster, der Prälaten und der Ritterschaft sowie die im Landtag vertretenen Städte.

Jeder der drei Fürsten übte in seinem Landesteil das Kirchenregiment aus. In allen Landesteilen galt die Kirchenordnung von 1542. Nach dem Tode Johanns des Älteren (1580), der unvermählt geblieben war, fiel sein Anteil an den König und den

¹ Kurze Überblicke bieten: A. Scharff, Schleswig-Holsteinische Geschichte, 2. Aufl., Würzburg 1966, und O. Brandt/W. Klüver, Geschichte Schleswig-Holsteins, 6. Aufl., Kiel 1966.

Gottorfer Herzog. Eine folgenschwere Teilung. Die zwischen diesen beiden Linien des Oldenburger Hauses, der königlichen und der gottorfischen, im Laufe der Zeit sich entwickelnden Gegensätze haben das Schicksal Schleswig-Holsteins für fast zwei Jahrhunderte wesentlich bestimmt. Im Nordischen Kriege besetzte König Friedrich IV. 1713 den Gottorfer Anteil von Schleswig und vereinigte ihn 1721 mit dem eigenen Landesanteil in Schleswig. Gottorf blieb auf seinen holsteinischen Besitz beschränkt. Aber auch dieser gelangte 1773 an den König.

Nach seiner Unterwerfung im Jahre 1559 wurde der freie Bauernstaat *Dithmarschen* unter König Friedrich II., Christians III. Nachfolger, und die Herzöge Johann und Adolf geteilt. Die Dreiteilung löste 1581 eine Zweiteilung ab. Der Süden mit Meldorf als Mittelpunkt wurde dem königlichen und der Norden mit Heide als Hauptort dem gottorfischen Landesteil angegliedert.

In Dithmarschen war seit den frühen dreißiger Jahren in Verbindung mit den 48-Regenten und der Landesversammlung eine eigenständige Landeskirche entstanden. Sie besaß eine – uns leider nicht überlieferte – Kirchenordnung und stand unter der Leitung von vier Superintendenten, während die Synode (Konsistorium), der die Pastorenschaft angehörte, die geistlichen und innerkirchlichen Angelegenheiten ordnete. 1559 wurde die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung eingeführt, und die beiden Landesteile wurden dem jeweiligen fürstlichen Kirchenregiment unterstellt².

Friedrich II. überließ 1564 seinem jüngsten Bruder Johann (dem Jüngeren) den dritten Teil des königlichen Anteils in den Herzogtümern und legte ihm 1582 noch wesentliche Besitzungen aus dem Erbe Johanns des Älteren zu. Das kleine Fürstentum umfaßte 1582 in Schleswig die Schlösser und Ämter Sonderburg und Norburg, den Sundewitt, die Insel Arrö und neben Gütern im Amte Hadersleben das Rüddekloster, in Holstein aber Schloß, Stadt und Amt Plön und die Besitzungen der säkularisierten Klöster Ahrensbök und Reinfeld. Auf dem Platze des Rüddeklosters ließ Johann 1583 das Schloß Glücksburg errichten. Die Stände haben Herzog Johann Huldigung und Anerkennung als Landesherrn versagt. Er blieb „abgeteilter Herr“. Das geschichtliche Schicksal aber hat es gewollt, daß mit Christian IX. 1863 ein Nachkomme Johanns aus der jüngeren Linie des Glücksburger Hauses den dänischen Thron bestiegen hat, den seine Nachkommen noch inne-

² Zur Kirchengeschichte Dithmarschens im behandelten Zeitraum vgl. E. Feddersen, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 2, in: Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, I. Reihe, Heft 19, 1938, S. 60 bis 69 (künftig: Feddersen, Kirchengeschichte), und H. Stoob, Geschichte Dithmarschens im Regentenzeitalter, Heide 1959, S. 178–218.

haben. Nach dem Tode Herzog Johanns (1622) begründete die Erbteilung vier fürstliche Linien: die Sonderburger und die Norburger, die Glücksburger und die Plöner Linie. Der Norburger Besitz gelangte schon 1729, der Besitz der Plöner und der (älteren) Glücksburger Linie nach deren Aussterben 1761 und 1779 an den König zurück.

Bei den holsteinischen Landesteilungen war für die Schauenburger Linie, deren Stammesbesitz an der Weser lag, seit Beginn des 14. Jahrhunderts im südwestlichen Holstein zwischen Elbe und Alster ein bei späteren Teilungen sich erweiterndes und abrundendes Gebiet mit der Burg Pinneberg als Sitz der Verwaltung entstanden. Die von Stadthagen aus regierte Grafschaft *Holstein-Pinneberg*, die seit 1460 an der politischen Entwicklung der Herzogtümer nicht teilnahm, führte bis zum Aussterben des Grafenhauses ein Eigendasein. Auch in kirchlicher Hinsicht. Die dem alten Glauben ergebenen Grafen führten die Reformation im Stammland 1559 ein und ordneten ihre Durchführung im holsteinischen Pinneberg erst 1561 an. Hier wie an der Weser wurde die Mecklenburgische Kirchenordnung von 1552 übernommen. An ihre Stelle trat 1614 eine neue Ordnung, die sich an die ältere eng anschloß.

Mit dem Tode Graf Ottos V. erlosch das Haus Schauenburg 1640 in allen Linien. Der Pinneberger Besitz, jetzt „Herrschaft Pinneberg“ genannt, gelangte an den König und den Gottorfer Herzog. Friedrich III. von Gottorf erhielt außer einer Abfindungssumme das Amt Barmstedt, das er jedoch schon nach kurzer Zeit (1649) an den königlichen Statthalter, den 1650 zum Reichsgrafen ernannten Graf Christian zu Rantzau, verkaufte. Das Amt wurde Reichsgrafschaft, ging aber 1726 in königlichen Besitz über³.

Ob die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung 1640 in der Herrschaft Pinneberg Gültigkeit erlangt hat, ist noch ungeklärt^{3a}. Die Herrschaft erhielt 1662 von König Friedrich III. um der ein-

³ Vgl. Feddersen, Kirchengeschichte, S. 107–109 und 184 f., sowie die neueren Arbeiten von E. Freytag, Die Reformation in der Herrschaft Holstein-Pinneberg und im Kloster Uetersen, 1961, Zur Geschichte der Reformation in der Herrschaft Holstein-Pinneberg, in: Die Heimat, Jg. 74, 1967, S. 300–307 und 321–328, Über die Schaumburgische Kirchenordnung vom Jahre 1614, in: Schriften II, 20, 1964, S. 19–52, Über das Kirchenregiment in der Schaumburgischen Grafschaft Holstein-Pinneberg von der Reformation bis zum Jahre 1640, in: Schaumburg-Lippische Mitteilungen 18, 1967, S. 57–64.

^{3a} Vgl. Feddersen, Kirchengeschichte, S. 184, der die Einführung der Kirchenordnung nicht annimmt, und V. Pauls, Geschichte der Reformation in Schleswig-Holstein, Kiel 1922, S. 37, der sie annimmt. — Druck der Konstitution, in: Corpus statutorum provincialium Holsatiae (1750) als 5. Teil der Schauenburgischen Hofgerichtsordnung von 1639, S. 101–109.

gerissenen Unordnungen und Mißbräuche willen eine Kirchenkonstitution.

Das Jahr 1773 stellte mit der territorialen im wesentlichen auch die kirchliche Einheit in den – nach zeitgenössischem Sprachgebrauch – „deutschen Provinzen“ her⁴.

Die Konsistorialverfassung in der Zeit des Episkopalismus

Die Ausbreitung der Reformation in Schleswig-Holstein hat in Prinz Christian, dem ältesten Sohn König Friedrichs I. von Dänemark, einen tatkräftigen Förderer gefunden. Im empfänglichen Alter von 18 Jahren hatte das mannhafte Auftreten und Bekennen Martin Luthers auf dem Wormser Reichstag von 1521 den Prinzen für die neue Lehre gewonnen. Als Statthalter führte Christian nach 1525 in den Gemeinden seines kleinen nordschleswigschen Herrschaftsbereiches, der das Amt Hadersleben und das Törningeln umfaßte, die Reformation durch. Die Wittenberger Theologen D. Eberhard Weidensee und Magister Johann Wendt wurden seine vertrauten Berater. Wendt verdanken wir die niederdeutschen „Haderslebener Artikel“ von 1528, die erste kirchliche Ordnung aus reformatorischem Geist in unserem Lande. Sie wendet sich an „de kerckheren op den dörpern“⁵.

In das erste Jahrzehnt der Regierungszeit König Christians III. (1534–1559) fallen noch folgende drei Ordnungen:

1. die „*Ordinatio ecclesiastica regnorum Daniae, Norwegiae et ducatum Slesvicensis, Holsatiae etc.*“ von 1537⁶, die nach zwei Jahren in erweiterter Form und in dänischer Sprache als „Den rette Ordinant“ von König und Reichsrat erlassen worden ist⁷,
2. die von Christian III. und den schleswig-holsteinischen Ständen auf dem Rendsburger Landtag von 1542 gegebene „Christlyke Kercken Ordninge, de ynn den Fürstendömen Schlesswig, Holsten etc. schal geholden werdenn“⁸ und

⁴ Über die zum Bistum Ripen gehörenden und die der Aufsicht des Bischofs von Odense unterstellten Kirchen vgl. Jensen-Michelsen, Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, Bd. 4, Kiel 1879, S. 332–334 (künftig: Jensen-Michelsen).

⁵ Herausgegeben von Th. O. Achelis, in: Schriften I, 18, 1934, S. 94–102. Dazu: E. Michelsen in der Einleitung zur Ausgabe der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung von 1542, in: Schriften I, 5, 1909, S. 16–25 (künftig: Michelsen, Einleitung).

⁶ Hrsg. von E. Feddersen, in: Schriften I, 18, 1934, S. 1–93.

⁷ Im Druck ist sie offiziell erst 1542 erschienen.

⁸ Kommentierte Ausgabe von E. Michelsen, in: Schriften I, 10, 1920, S. 1–202 (künftig: Michelsen, Kirchenordnung).

3. die „Ripener Artikel“ vom gleichen Jahre, die ergänzende Artikel zur Ordinanz bilden⁹.

Ordinanz und Kirchenordnung haben nach dem Entwurf von einheimischen Theologen ihre letzte Gestaltung durch Johannes Bugenhagen, den Ratgeber des Königs in theologischen und kirchlichen Fragen, erfahren. Bugenhagens große organisatorische Gaben hatten sich schon bei der Schaffung der kirchlichen Ordnungen für die Städte Braunschweig (1528), Hamburg (1529) und Lübeck (1531) und für seine pommersche Heimat (1535) bewährt.

In den Bestimmungen über kirchliche Gerichtsbarkeit zeichnet sich in den vier Ordnungen der Weg ab, der in den lutherischen Kirchen jener Jahre durch den Zwang der Verhältnisse über die Einsetzung von Visitatoren und die Neugestaltung des Ehe-rechtes¹⁰ zur Bildung von Konsistorien geführt hat. Wittenberg ist hier für Norddeutschland und Dänemark Vorbild gewesen.

Die *Haderslebener Artikel*, in denen sich Anklänge an Melanchthons gleichzeitig erschienenen „Unterricht von Visitatoren an die Pfarrherrn“ finden¹¹, kennen noch den allein und nicht in Gemeinschaft mit dem Amtmann visitierenden Propst. Zu seinen Aufgaben gehört außer den Aufsichtspflichten nach Art. XVII auch die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Gemeinde und Pastor auf gütlichem Wege, widrigenfalls aber durch Verweisung an den Herzog. Über die Behandlung von Ehestreitsachen findet sich noch keine Bestimmung. Weidensee soll jedoch zur Erledigung von Matrimonialsachen mit den Geistlichen seiner Propstei jährlich einmal zusammengekommen sein¹². Die „Artikel“ wenden sich nur gegen heimliche Verlöbnisse und ordnen in Art. XXII an, daß verlobte Paare ohne die Zustimmung der Eltern oder Vormünder und ohne kirchliche Abkündigung nicht getraut werden dürfen.

Die *Ordinanz* handelt eingehender vom Verhalten des Superintendenten (oder Bischofs) in Streitfällen. Der Artikel „De victu et salario superattendentum“ weist den Bischöfen einerseits die gewissenhafte, im Sinne der Hl. Schrift vorgenommene Behandlung der Fälle, „que ad conscientias pertinent“, zu und erlaubt ihnen andererseits auch die Annahme leichterer streitiger Ehesachen. Schwere Fälle dagegen, „quando crimen publicum est vel scandalum in publico timetur“, gehen an den König oder den Amtmann und in den Städten an den Rat. In dem speziellen Fall, wenn Frauen versehentlich ihre eigenen Kinder erdrücken, übt

⁹ In: Danske Kirkelove, udg. af H. F. Rørdam, Bd. 1, 1883, S. 195–206.

¹⁰ Vgl. Jensen-Michelsen, Bd. 4, S. 44–57.

¹¹ Michelsen, Einleitung, S. 21.

¹² Feddersen, Kirchengeschichte, S. 234.

allein der Bischof die kirchliche Gerichtsbarkeit aus. Er verurteilt die um Absolution bittende Mutter zu einer zumutbaren Geldstrafe zugunsten der Armenkasse¹³.

An weltlichen Gerichtsverhandlungen sollen die Bischöfe nur auf königliche Weisung oder auf Ersuchen königlicher Räte und Amtsmänner teilnehmen und auch nur dann, wenn dies ihrem Eid und Amt nicht widerstreitet.

Die Ordinanz spricht im Eingangssatz des Artikels „Ritus conjugendi matrimonialiter“ die reformatorische Auffassung, daß die Ehe nicht sakramentaler Natur, sondern als ein „weltlich Ding“ der weltlichen Obrigkeit unterworfen sei, mit den Worten aus: „Porro matrimonium ad ministros verbi *non* spectat, nisi quantum ad conjunctionem eorum et scrupulos conscientiarum attinet, reliqua omnia ad magistratum pertinent.“ Die Pastoren sind nur zur Trauung des Ehepaares verpflichtet. Sie vollziehen sie nach zweimaliger Abkündigung im Gottesdienst in der Form, die in Luthers, dem Kleinen Katechismus angefügten Traubüchlein angegeben ist¹⁴.

Nach der Bildung von Konsistorien im ernestinischen Sachsen (1537) errichtete Kurfürst Johann Friedrich der Großmütige auf Grund eines von Theologen und Juristen erstatteten Gutachtens im Jahre 1539 probeweise ein Konsistorium in Wittenberg. Es hat 1542 als feste Institution seine Ordnung erhalten¹⁵. Bugenhagen, der an den Wittenberger Vorarbeiten beteiligt gewesen war, hat die von Christian III. mit dem Schleswiger Domkapitel nach dem Tode des letzten katholischen Bischofs Gottschalk von Ahlefeldt im Jahre 1541 getroffene Vereinbarung über die Umwandlung des Kapitels in ein Konsistorium durch genauere Bestimmungen in der Kirchenordnung modifiziert und in den Artikel „Vam Bisschoppe unde Visitation“ aufgenommen¹⁶.

¹³ Vgl. Ordinatio „Ritus cum foeminis proprios liberos opprimentibus observandus“, a. a. O., S. 36. Dazu: Michelsen, Kirchenordnung, S. 68, wo das Verfahren noch eingehender dargestellt ist, und P. Petersen, Die Entstehungsgeschichte der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte (künftig: ZSHG), Bd. 12, 1882, S. 234 und 291 f.

¹⁴ Die Kirchenordnung schließt sich im Artikel „Vam celiken Stande“ der Ordinanz im wesentlichen an, weist aber schon auf die notwendige Einrichtung eines Konsistoriums hin, vgl. Michelsen, Kirchenordnung, S. 50.

¹⁵ Vgl. E. Sehling, Geschichte der protestantischen Kirchenverfassung, 2. Aufl., Berlin 1914, S. 17.

¹⁶ Der Wortlaut der in die Kirchenordnung aufgenommenen Vereinbarung, in: Michelsen, Kirchenordnung, S. 118–127. Über Bugenhagens Abänderung der Bestimmungen vgl. Petersen, in: ZSHG 12, S. 289. — Die in Schleswig vorgenommene Umwandlung des Domkapitels in ein Konsistorium hat die dänische Kirche zu gleichem Vorgehen angeregt. Die Ripener Artikel über-

Das Konsistorium – in der Form „formierter“ Konsistorien – bestand aus vier vom Bischof ernannten Kanonikern. Zwei von ihnen sollten rechtskundig und im besonderen mit dem Eherecht und seiner Behandlung in reformatorischen Schriften wie auch mit den von alters her als „arbor consanguinitatis et affinitatis“ dargestellten Verwandtschaftsgraden vertraut sein¹⁷. Der jüngere der beiden Kanoniker fungierte im Konsistorium als „Notarius“, begleitete in dieser Eigenschaft aber auch den Bischof auf seinen Visitationsreisen. Die beiden anderen Domherren gehörten dem Gericht als beratende Mitglieder an. Sie führten gleichzeitig die Aufsicht über die Güter, die Einkünfte und die kirchlichen Gebäude, für deren bauliche Erhaltung sie zu sorgen hatten. Der Bischof sollte die konsistoriale Rechtsprechung überwachen und in besonders wichtigen Fällen – „in groten nochtsaken“ – an der Behandlung selbst teilnehmen¹⁸.

Das Konsistorium war ursprünglich erste und einzige Instanz. Dies änderte sich mit der Errichtung von Unterkonsistorien. Für sie wurde es Berufungsinstanz, blieb aber für die Propsteien ohne Konsistorium, wie z. B. für Gottorf und nach 1664 für Nordstrand, weiterhin erste Instanz. Appellationen gingen hier wohl an die fürstliche Kanzlei.

Zur Kompetenz des Konsistorialgerichtes gehörten in erster Linie streitige Ehesachen und ferner Klagen von und gegen Kirchen und Geistliche. Andere Streitsachen sollte es nicht an sich ziehen. – Die Straf- oder Brühgelder fielen der allgemeinen Armenpflege zu.

Den Wirkungsbereich des Konsistoriums bildete bei seiner Begründung das Gebiet des Schleswiger Stiftes. Darin ist nach von Stemanns gründlichen Untersuchungen bis zum Tode des Bischofs und Herzogs Friedrich im Jahre 1556 keine Änderung eingetreten¹⁹. Nachher aber scheint die Bildung eigener Unterkonsistorien im königlichen und im Haderslebener Landesteil die geistliche Gerichtsbarkeit des Kapitels auf den gottorfischen Anteil

tragen den Kapiteln die Konsistorialgerichtsbarkeit und ordnen für die Stifter ohne Kapitel und für die Inseln entsprechende geistliche Gerichtshöfe an.

¹⁷ Melancthons Schrift „De arbore consanguinitatis et affinitatis“ war mit einem Neudruck von Luthers Traktat „Von Ehesachen“ und Bugenhagens Schrift „Vom Ehebruch“ 1540 in Wittenberg erschienen, vgl. Feddersen, Kirchengeschichte, S. 236, Anm. 26.

¹⁸ Ein Urteil des Konsistoriums in einer Ehesache von 1543, in: Jensen-Michelsen 3, S. 339–342 und S. 198, behandelt. Dazu: v. Stemann, Zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit und der Consistorien im Herzogthum Schleswig, in: Slesvigske Provindsialefterretninger N. R. 4, 1863, S. 505–568, hier S. 517 f.

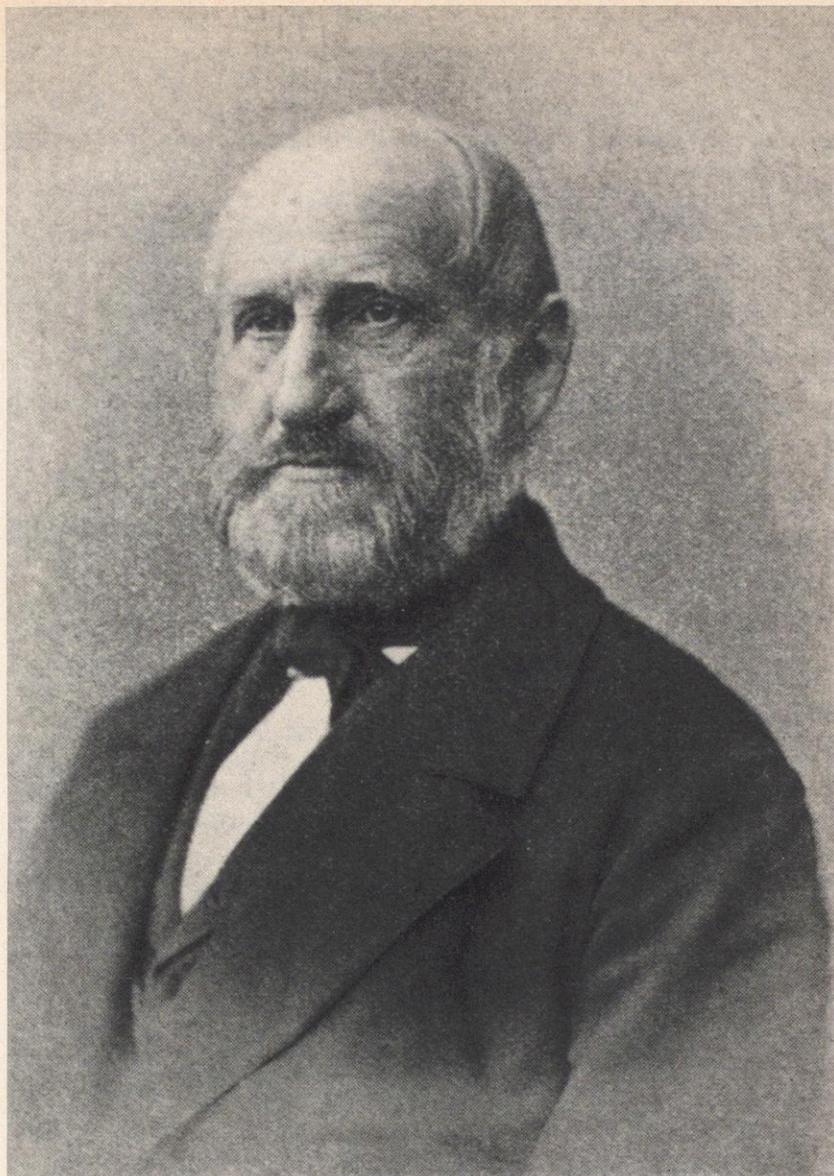
¹⁹ A. a. O., S. 518 f.

beschränkt zu haben. Als Herzog Johann Adolf 1595 die Ehegerichtsbarkeit seinem Hofprediger Jacob Fabricius und dem Domprediger Mag. Pleccius übertrug, entzog er dem Kapitel die Grundlage seiner konsistorialen Existenz. Ein weiterer Schritt, der die Anfänge des sich ausbildenden Territorialsystems anzeigt, erfolgte um 1608 mit der Übernahme der Konsistorialgeschäfte beider Instanzen durch das Hofgericht. Der Generalpropst wurde nur noch auf Ersuchen des Herzogs oder seiner Räte herangezogen²⁰. Durch Herzog Friedrich IV. erfuhr das Oberkonsistorium im Jahre 1701 eine neue Ordnung. Für „höchstnötig befunden“ erweiterte Friedrich die Zahl der geistlichen Oberkonsistorialräte und ordnete feste Sitzungstermine an. Das Oberkonsistorium bildeten fortan die zwei ältesten Theologieprofessoren der Kieler Universität, der Generalsuperintendent und der Hofprediger (Kirchenrat) sowie die bisherigen weltlichen Mitglieder: die Direktoren und die vier Kanzleiräte. Bei ihren jährlichen zwei Sitzungen zu Gottorf sollten sie Kirchen-, Universitäts-, Schul- und Ehesachen und was „sonst in die Evangelische(n) Consistoria gehört“, behandeln.

Die Verordnung „wegen Vermehr- und Erweiterung“ des Oberkonsistoriums vom 18. Februar 1701 berücksichtigt auch die Unterkonsistorien. Ihre bisher ausschließlich geistlichen Mitglieder werden verpflichtet, die zwei oder drei ältesten obrigkeitlichen Personen am Sitz des Konsistoriums mit vollem Stimmrecht hinzuzuziehen.

Jeder der Landesherren hat nach 1544 den weiteren Ausbau des Kirchenwesens im Sinne der Kirchenordnung, von der nur Gottorf vorübergehend abgewichen ist, energisch betrieben. Am Ende des Jahrhunderts erhob sich vornehmlich im königlichen Anteil der Wunsch nach Änderung und Ergänzung der Kirchenordnung. Verständlich; denn die vor der Landesteilung entstandene Ordnung hatte die Kirchen in den später gemeinschaftlich regierten Distrikten nur ungenügend berücksichtigt. Diese Gemeinden gehörten zu keiner Propstei, keinem Visitationsbezirk und zu keinem Konsistorium, sondern waren der zwischen Wohlwollen und Willkür schwankenden Herrschaft der Prälaten und adligen Gutsherren und ihrer Patrimonialgerichte ausgesetzt. Hier waren im Laufe der Jahrzehnte nach 1542 offenkundige Mißstände eingerissen. Dennoch schloß sich Gottorf nur zögernd und mit der Begründung, daß sich „Herrschaften und Untertanen“ bei

²⁰ Andresen-Stephan, Beiträge zur Geschichte der Gottorfer Hof- und Staatsverwaltung, Bd. 1, 1928, S. 338. Über gelegentliche Behandlung streitiger Ehesachen durch die herzogliche Kanzlei, S. 27.



D. Dr. Friedrich Mommsen
Präsident des Konsistoriums (1868–1891)

der unter Christian III. „reiflich erwogenen“ Ordnung wohl befunden hätten, den königlichen Änderungsanträgen an²¹. Erst nach jahrelangen Verhandlungen mit den Ständen gelang es, in die am 1. September 1636 gemeinsam erlassene Revidierte Landgerichtsordnung als Tit. XXV ihres vierten Teiles die „Constitutio de anno 1636 betreffend die Ecclesiastica und Criminalia“ aufzunehmen²².

Die Konstitution ordnet außer der Ernennung je eines Generalsuperintendenten für den königlichen und für den gottorfischen Landesteil die Errichtung eines Generalkonsistoriums, das später Landesoberkonsistorium genannt wurde, an. Die Generalsuperintendenten sollten in jährlichem Wechsel die Kirchen der Prälaten, Ritterschaft und adligen Gutsbesitzer in beiden Herzogtümern visitieren. Das Generalkonsistorium aber sollte im Anschluß an die Abhaltung des Landgerichtes zweimal jährlich tagen, konnte in dringenden Fällen jedoch von dem jeweils regierenden Fürsten auch besonders einberufen werden. Das Konsistorium setzte sich aus elf Mitgliedern zusammen: je zwei Adligen und je einem gelehrten Rat aus jedem Landesteil, dem Landkanzler der gemeinschaftlichen Regierung, den beiden Generalsuperintendenten und zwei der „vornehmsten“ Pröpste. – Als erste Instanz für Prälaten, Ritterschaft und adlige Gutsbesitzer war es für alle Ehesachen, für Verstöße gegen die Kirchenordnung, die reine Lehre und den christlichen Lebenswandel wie für Disziplinarfälle zuständig.

Die kirchengeschichtliche Bedeutung der Constitutio erblickt Feddersen mit Recht darin, daß die beiden Landesherren, Christian IV. und Friedrich III. von Gottorf, in bischöflicher Verantwortung die bisher isolierten schleswigschen und holsteinischen Adelskirchen der fürstlichen Aufsicht und Leitung unterstellt und in den weiteren gesamt- und landeskirchlichen Zusammenhang wieder eingefügt haben²³.

Unterkonsistorien in Schleswig

Bevor die Errichtung der Konsistorien in Holstein behandelt wird, sei ein kurzer Blick auf Entstehung und frühe Entwicklung der schleswigschen Unterkonsistorien geworfen²⁴.

²¹ Landesarchiv (künftig: LA), Abt. 7, Nr. 297.

²² In: Corpus statutorum provincialium Holsatiae, hsg. von F. D. C. von Cronhelm, Altona 1750, III, S. 159–165. Dazu: Cronhelm, Historischer Bericht, ebd., S. 172–253, und Feddersen, Kirchengeschichte, S. 174–178.

²³ Feddersen, Kirchengeschichte, S. 176 f.

²⁴ Vgl. dazu besonders Stemann, a. a. O., S. 519 ff.

Nach einem Bericht von Generalpropst Georg Boie (Boetius) vom Jahre 1564 werden wie in *Hadersleben* zur Zeit des Superintendenten D. Weidensee auch in den anderen Propsteien oder Ämtern – beider Grenzen deckten sich im allgemeinen – die Pröpste sich gemeinsam mit allen oder nur mit den ältesten und kundigsten Pastoren der geistlichen und besonders der Ehesachen angenommen und sie im Vergleichsverfahren entschieden haben. In *Flensburg* wie etwa auch in Lübeck oder Hamburg gelangten die streitigen Ehesachen in den ersten reformatorischen Jahren vor den Rat, der, wenn es sich um die Eingehung einer Ehe oder um ihre Trennung handelte, Geistliche hinzuzog. Seit dem beginnenden 17. Jahrhundert aber bildeten Propst und Stadtgeistlichkeit, auch „Ministerium“ genannt, das Unterkonsistorium für Stadt und Amt, dem damals auch die Nordergoesharde mit Bredstedt zugehörte. Die 1615 verordnete Hinzuziehung des Amtmannes zum Konsistorium scheint bis 1701 nicht erfolgt zu sein²⁵.

Im Gottorfer Anteil setzten sich die Unterkonsistorien bis 1701 lediglich aus geistlichen Mitgliedern zusammen. Der Propst führte den Vorsitz, das „Direktorium“. – Aus der Propstei *Tondern*, die 1581 an Gottorf kam, ergibt sich aus zwei überlieferten Urteilen, daß 1563 der Propst und zwei Geistliche aus der Harde, der die Parteien angehörten, das geistliche Gericht bildeten, und daß es 1644 mit dem Propst, dem Diaconus von Tondern und zwei Landpastoren besetzt war. – In der Landschaft *Eiderstedt* errichtete die „Reformation und Polizeiordnung“ von 1591²⁶ das aus Propst und Pastorenschaft (Ministerium) gebildete Unterkonsistorium. Diese Form durfte es mit herzoglicher Genehmigung auch nach 1701, d. h. nach Erlaß der Verordnung über die Aufnahme weltlicher „obrigkeitlicher“ Personen in die Konsistorien, beibehalten. – Auf *Nordstrand*, seit 1581 gottorfisch, bestand vor 1574 ein wie in Eiderstedt besetztes Unterkonsistorium. Nach Übernahme der Propstei durch den Gottorfer Generalsuperintendenten ist es wahrscheinlich 1664 aufgelöst worden. Die konsistoriale Gerichtsbarkeit für die Insel ging an das Hofgericht in Schleswig über. – Auf *Fehmarn*, das bis zur Bildung des Kreises Oldenburg 1867 zu Schleswig gehörte, setzte sich das Unterkonsistorium aus dem Hauptpastor von Burg als Kircheninspektor und den Pastoren der Insel zusammen. – Die Propstei *Gottorf*, die außer Husum (ohne die Stadt) Stapelholm und Nordstrand auch Hütten und die Stadt

²⁵ Vgl. die Verordnung von Herzog Friedrich IV. von 1701, in: H. C. Esmarch, Sammlung der Statute, Verordnungen und Verfügungen, welche den bürgerlichen Prozeß des Herzogthums Schleswig betreffen, Schleswig 1848, S. 738 bis 741.

²⁶ Esmarch, a. a. O., S. 753 f. und 755 f.

Eckernförde umfaßte, unterstand bis 1595 unmittelbar dem Konsistorialgericht des Domkapitels, dann für die Ehesachen dem Generalsuperintendenten und einem Pastor am Schleswiger Dom und nach 1608 dem herzoglichen Hofgericht. – Das im Herzogtum einzige Stadtkonsistorium als erste Instanz in Ehesachen ist in *Husum* durch die Polizeiordnung von 1582 begründet worden. Der Hauptpastor, der die Aufgaben eines Propstes wahrnahm, war Präses und die übrigen Pastoren Assessoren. Nach Auflösung des Konsistoriums im Jahre 1811 hat das Amts- (oder Propstei-) Konsistorium dessen Funktionen übernommen.

Das Glücksburger Hof- und Konsistorialgericht

In die Reihe der schleswigschen Unterkonsistorien gehört auch das Hof- und Konsistorialgericht des nach 1622 entstandenen Glücksburger Fürstentums. Ihm gehörten zwei Mitglieder des Hofgerichtes, der Propst und die beiden ältesten Pastoren an, und es war erste und letzte Instanz für die geistlichen und die Ehesachen in den Gemeinden der sieben Kirchspiele des kleinen Landes. Nach dem Aussterben des Fürstenhauses und dem Rückfall des Landes an den König übernahm das Gottorfer Oberkonsistorium in Schleswig die Glücksburger Kirchen- und Konsistorialsachen²⁷.

Die Konsistorien in Holstein

Die Kirchenordnung von 1542 überschreibt ihren letzten Artikel „Vam Praweste ym Holsterlande“. Sie überträgt dem von den Pastoren der Städte gewählten und vom Herzog bestätigten Propst bischöfliche Aufgaben: die jährliche Visitation in Holstein mit Ausnahme des Lübecker Stiftsgebietes, die Examinierung und Ordinierung der geistlichen Kandidaten. Der Visitationsbereich beschränkte sich nach der Landesteilung von 1544 auf den königlichen Anteil in Holstein. Von der Handhabung der geistlichen Gerichtsbarkeit wird nichts erwähnt.

Für die Wahl des Propstes von Holstein durch die Pastoren der Städte des Landes, wie sie die Kirchenordnung vorschreibt, fehlten in jenen Jahren die Voraussetzungen. Da hat Christian III. eingegriffen und 1544 den Itzehoer Pastor Joh. Anthonii († 1557) zum Propst von *Münsterdorf* ernannt und ihm das verantwortungsvolle Amt eines „praepositus Holsatiae“ übertragen. Auch die Bildung eines geistlichen Gerichtes konnte in der wohlgeordneten

²⁷ Vgl. Stemmann, a. a. O., S. 528, und H. D. von Ahlefeld, Schloß Glücksburg, 1908, S. 24.

Propstei Münsterdorf mit ihrem seit 1304 bestehenden Kaland ohne Schwierigkeit erfolgen. Christian gestaltete noch im selben Jahre den Kaland zum ersten holsteinischen Konsistorium um²⁸. Der Kaland existierte nach Ausscheiden seiner weltlichen Mitglieder als „Synode“, d. h. als Konvent der Geistlichen der Propstei, weiter und versammelte sich am Vortage der Konsistorial-sitzung, die bis 1650 in der Münsterdorfer Kapelle und später am Wohnort des Propstes stattfand.

Das Konsistorium setzte sich anfangs nur aus Geistlichen zusammen: dem Propst als Präses und den 14 (Haupt-) Pastoren als Assessoren. Diakone konnten nicht Beisitzer im Gericht werden. Den auf der Breitenburg residierenden Statthalter und den Steinburger Amtmann lud man als Gäste zu den Sitzungen ein und bat sie aus Höflichkeit um ihre Mitberatung. Von 1686 an führte der Amtmann den Vorsitz, der Propst war ihm als „Direktor“ beigeordnet. Bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts fanden jährlich zwei Tagungen statt, die seit 1652 auf eine Sitzung reduziert wurden. Da in dieser Zeit zahlreiche Rechtssachen oft monate-, ja jahrelang unerledigt geblieben waren, ordnete Christian V. 1691 an, daß jährlich ein Generalkonsistorium und drei Spezialkonsistorien mit beschränkter Assessorenzahl abgehalten werden sollten.

Bei der Behandlung der Matrimonialsachen, die auch hier das Gericht im wesentlichen beschäftigten, erkannten Präses und Assessoren sehr bald, daß „sick allerley Unordeninge taglikes in den Ehestiftung- und Gelofften thodragen, darmede nicht allein dat Consistorium beschwerett, sondern ock de Conscientien verwirrett undt mit Sünden beladen werden“²⁹. Um dem zu begegnen, verfaßte das Konsistorium 1565 „Ehesaken-Artikell“. Diese wurden nicht nur den Gemeinden der Propstei zweimal im Jahr im Gottesdienst verlesen, sondern fanden weithin in der konsistorialen Praxis Anerkennung. – Einen Beweis besonderer Huld erfuhr das Konsistorium 1655 durch König Friedrich III., der es ermächtigte, innerhalb des Gerichtssprengels die Genehmigung zur Haus-
trauung gegen eine Gebühr von einem Reichstaler zu erteilen. Diese Einnahme ist dem Konsistorium bis ins 19. Jahrhundert zu gute gekommen.

Die Überlieferung für die übrigen königlich-holsteinischen Unterkonsistorien ist bei weitem lückenhafter als für Münsterdorf.

²⁸ Vgl. Cronhelm, Historischer Bericht, S. 32–35, und besonders H. Schröder, Versuch einer Geschichte des Münsterdorfer Consistoriums, in: Archiv für Staats- und Kirchengeschichte, Bd. 2, 1834, S. 23–186, und Feddersen, Kirchengeschichte, S. 132 und 234 f.

²⁹ Vgl. Schröder, a. a. O., S. 119–123. — Schröder gibt S. 137–142 ein Verzeichnis der zum Münsterdorfer Konsistorium gehörenden Kirchen aus dem Jahr 1669.

In *Rendsburg* wird man im Gegensatz zu v. Cronhelms Annahme die Entstehung des Konsistoriums schon vor 1636 verlegen können. Die Reihe der Rendsburger Pröpste beginnt mit Johann Meiger 1532. Unter seinen Nachfolgern wird sich vermutlich schon vor der Einrichtung der königlichen Generalsuperintendentur (1636) das Bedürfnis zur Bildung eines geistlichen Gerichtes ergeben haben³⁰. Die holsteinischen Generalsuperintendenten, deren Wohnsitz 1693 nach der Eiderstadt verlegt wurde, bekleideten auch im allgemeinen das Rendsburger Propstenamt und führten den Vorsitz im Konsistorium, dem bis 1710 die Stadt- und Landpastoren angehörten. Mit Rücksicht auf das hohe Amt des Präses erhielt sich das Konsistorium in seinem rein geistlichen Charakter. Amtmann und Amtsverwalter brauchten zu den Sitzungen nicht hinzugezogen zu werden³¹.

Über die Entstehung des *Segeberger* Konsistoriums berichtet der Segeberger Propst Peter Anton Burchardus († 1714) an den Geheimrat Gensch von Breitenau 1707, daß im Segeberger Distrikt die Münsterdorfer Pröpste von Johann Vorstius († 1599) bis Johann Hudemann († 1678) visitiert und „eifolglich auch Consistorio gehalten“ hätten³². Die Propstei Segeberg selbst ist erst 1678 gebildet worden. Der Konsistorialbezirk umfaßte 1669 die Städte Segeberg, Oldesloe, Heiligenhafen und Lütjenburg sowie sechs Land- und vier Adelskirchen³³. Eine aufschlußreiche Konsistorialordnung enthält das umfangreiche Justizreglement für das Amt Segeberg von 1743.

Wie in Münsterdorf so scheinen auch in *Dithmarschen* die späteren Konsistorien im fürstlichen Norder- und im königlichen Süderdithmarschen aus einem mittelalterlichen Kaland, der nach der Reformation als Synodus die Pastorenschaft des ganzen Landes umfaßte, hervorgegangen zu sein. Dem Meldorfer Konsistorium gehörten neben Propst und Geistlichen wohl von Anfang an auch weltliche Mitglieder an: der Landvogt als Vorsitzender und ein Kirchspielvogt als Sekretär. Die Zahl der Mitglieder ist 1745 auf sieben reduziert worden. Man zog nur noch die beiden Mel-

³⁰ Vgl. Cronhelm, Historischer Bericht, S. 35 f., und J. H. B. Lübker, Versuch einer kirchlichen Statistik Holsteins, 1837, S. 47.

³¹ LA, Abt. 65, 1, Nr. 114. — Ein Verzeichnis der zum Rendsburger Konsistorium gehörenden Kirchen von 1669, in: Schröder, a. a. O., S. 149.

³² Aus Propst Hudemanns Zeit liegen Protokolle vor. Für die Jahre 1594 und 1596 verweist Burchardus auf eine Notiz in „einem gewissen Buch zu Segeberg“, in dem die Begriffe Kaland, Konvent und Konsistorium gleichbedeutend gebraucht werden, und auf einen Vertragsbrief des Segeberger Kalands betr. Gnadensjahr. Es bleibt zu klären, ob beide Quellen mit Konsistorium als geistlichem Gericht zu tun haben.

³³ Vgl. Schröder, a. a. O., S. 142—146.

dorfer und drei Landpastoren heran. Im Gegensatz zu Schleswig und Holstein unterstanden die Geistlichen in Dithmarschen nur in Amt, Lehre und Leben betreffenden Fällen dem Konsistorialgericht, im übrigen dem weltlichen Gericht in Meldorf. Fälle peinlicher Gerichtsbarkeit gelangten bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts vor das aus Landvogt, Propst und Landschreiber, zwei Pastoren und zwei Kirchspielsvögten gebildete sogenannte Septemviralgericht³⁴.

Bevor die Grafschaft *Holstein-Pinneberg* 1640 an König Christian IV. und Herzog Friedrich III. fiel, wird es hier ein aus dem Drost als dem Vertreter des Landesherrn, dem Amtmann und Geistlichen bestehendes Konsistorium, auch Kaland genannt, gegeben haben³⁵. Nach 1640 entstanden in der aus Grafschaft und Propstei Pinneberg hervorgegangenen Reichsgrafschaft Rantzau im Jahre 1650 und in Altona im Jahre nach seiner Stadtwerdung (1664) eigene Konsistorien^{35a}. In ihnen allen übernahmen weltliche Beamte den Vorsitz. In Pinneberg präsiidierte der Drost, in Rantzau der Administrator und in Altona der Oberpräsident der Stadt. Propst und Pastoren waren in die Rolle der Beisitzer verwiesen.

Die Angaben über die Zuständigkeit der Konsistorien sind in den frühen kirchlichen Ordnungen und Konstitutionen zumeist sehr knapp und allgemein gehalten. Sie sprechen oft nur von Kirchen- und Ehesachen. Einblick in die Mannigfaltigkeit der konsistorialen Praxis gewähren vor allem überlieferte Urteile und Konsistorialprotokolle. Aus diesen Quellen schöpfend, hat Chr. L. E. von Stemann die Rechtsprechung der geistlichen Gerichte im Herzogtum Schleswig im 16. und 17. Jahrhundert behandelt³⁶. „Der Wirkungskreis der Konsistorien“ – so heißt es einleitend – „war ein zweifacher, indem sie teils kirchliche Sittengerichte waren, teils eine Gerichtsbarkeit in streitigen Rechtssachen ausübten. In ersterer Beziehung stand ihnen eine Disciplinargewalt über die Geistlichen zu, sowie im gleichen über die Gemeindeglieder zur Aufrechterhaltung der Kirchenzucht nebst Erkennung kirchlicher Strafen bis zum Banne. Die streitige Gerichtsbarkeit bezog sich teils auf Streitsachen der Geistlichen und der Kirchen, teils auf die Ehesachen.“ Diese haben die geist-

³⁴ Vgl. Cronhelm, Historischer Bericht, S. 37–40. — Schröder, a. a. O., S. 150, gibt ein Verzeichnis der 1669 zum Meldorfer Konsistorium gehörenden Kirchen.

³⁵ Ein Verzeichnis der zum Pinneberger Konsistorium 1669 gehörenden Kirchen bei Schröder, a. a. O., S. 146–148.

^{35a} Über das Altonaer Konsistorium vgl. L. H. Schmid, Versuch einer ... Beschreibung der ... Stadt Altona (1747), S. 176–181.

³⁶ Vgl. Stemann, a. a. O., S. 531–544.

lichen Gerichte vermutlich am nachhaltigsten beschäftigt. Das Husumer Stadtkonsistorium war nur für die Matrimonialia zuständig, und auch die dem Generalsuperintendenten Jac. Fabricius und dem Magister Pleccius 1595 übertragene Gerichtsbarkeit beschränkte sich auf streitige Ehesachen. Umfassend, betrafen sie Fragen der Gültigkeit und der Formen der Verlöbnisse, der Möglichkeiten ihrer Auflösung – die Erfüllung des Eheversprechens wurde nicht erzwungen –, der Zulässigkeit der Weigerungsgründe der Eltern und der Ehescheidung. Dem Konsistorium kam dabei allein ein Urteil über das geistlich-sittliche Verhalten der Ehepartner zu, über etwaige vermögensrechtliche Schuld- oder Erbteilungsfragen hatte das weltliche Gericht zu entscheiden. Auch über die Legitimität von Kindern liegen konsistorialgerichtliche Entscheidungen vor.

Die geistliche Gerichtsbarkeit erstreckte sich auch auf Lehre, Leben und Amtsführung der Geistlichen. Der konsistorialen Behandlung disziplinarischer Vergehen mußten Aussprachen mit dem Propst vorangegangen sein. Bei Unwirksamkeit der Verwarnungen konnte beispielsweise mit Amtsenthebung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit und in schwerwiegendsten Fällen mit Ausstoßung aus dem Amt bestraft werden. Lehrer und Kirchendiener unterlagen ebenfalls der Disziplinargewalt der Konsistorien. Auch Streitigkeiten über die Einkünfte der Pastoren, über das Gnadenjahr oder die Abfindung mit dem Vorgänger oder dessen Erben wurden, weil auch sie nach der Auffassung der Zeit zum geistlichen Amt gehörten, der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, während rein zivile Angelegenheiten wenigstens im allgemeinen den weltlichen Gerichten zugewiesen wurden.

Das Ende des 17. und der Beginn des 18. Jahrhunderts kannte regelmäßig in Rendsburg tagende Synoden oder richtiger: Pröpstekonvente. Auf ihrer Tagesordnung standen gewöhnlich auch Disziplinarfälle. Sie verursachten nicht selten Konflikte zwischen Synode und Konsistorium, weil beider Zuständigkeit nicht klar abgegrenzt war. Die Synode hatte keine Disziplinargewalt, und die obrigkeitliche Beilegung der Differenzen mag vorwiegend im Sinne der geistlichen Gerichte ausgefallen sein³⁷.

„Die Handhabung der Kirchenzucht und eine damit verbundene Strafgewalt über die Gemeindemitglieder wegen offener kirchlicher Vergehen sowie wegen unchristlichen Wandels war den geistlichen Gerichten von Anfang an eingeräumt. Aber dieselbe war auch hier beschränkt auf kirchliche Strafen bis zum Bann“^{37a}.

³⁷ Vgl. S. Chr. Burchardi, Über Synoden, Oldenburg i. Holst. 1837.

^{37a} Stemann, a. a. O., S. 536.

Nur nach wiederholten ernstesten geistlichen Ermahnungen konnte, wenn diese nichts fruchteten, die Bestrafung etwa durch Ausschließung von der Teilnahme am Abendmahl erfolgen. Öffentliche Kirchenbuße bedeutete entweder Rückführung in die kirchliche Gemeinschaft, oder sie war selbständige Strafe. In diesem Falle wurde sie gewöhnlich bei Unzuchtsvergehen angewandt, bis sie seit Mitte des 17. Jahrhunderts mit einer Brüche abgelöst werden konnte. Dem weltlichen Gericht überließ man unverbesserliche rückfällige Übeltäter, Gottesdienststörer oder Kirchhofsfrevler zur Bestrafung.

Bei Streitigkeiten über Kirchengut, Kirchenstühle oder Begräbnisse verhielten sich die Konsistorien sehr verschieden. Die wenigsten bezogen sie in ihre Kompetenz mit ein. Dies änderte sich vielfach erst mit der durch Hinzuziehung „obrigkeitlicher Personen“ veränderten Zusammensetzung der geistlichen Gerichte und mit der Erweiterung ihrer Zuständigkeit im 18. Jahrhundert.

Die Konsistorialverfassung im Zeichen des Territorialismus

Die Konsistorien in den Propsteien konnten ihren ursprünglich rein geistlichen Charakter bisweilen über das 17. Jahrhundert hinaus bewahren. Anders die Oberkonsistorien. Hier gewannen das sich den Ständen gegenüber immer mehr durchsetzende Fürstentum und seine den Ausbau der staatlichen Verwaltung fördernden Berater wachsende Geltung. Landesherr und Ratgeber versuchten, auf die Rechtsprechung der Oberkonsistorien bestimmenden Einfluß zu gewinnen. In Gottorf vereinigte Johann Adolf um 1608 das Konsistorialgericht mit seinem Hofgericht und zog geistliche Beisitzer nur in besonderen Fällen hinzu. Im Richterkollegium des Generalkonsistoriums von 1636 standen den sieben weltlichen nur vier geistliche Mitglieder, deren Zahl 1774 auf zwei herabgesetzt wurde, gegenüber. Das nach der Besetzung des gottorfischen Landesteiles von königlicher Seite 1684 errichtete kurzlebige Oberkonsistorium sah außer den Mitgliedern der Justizkanzlei vier geistliche Beisitzer vor. Die Tendenz ist unverkennbar. Sie erstrebt die Übernahme der kirchlichen Rechtsprechung in die, Verwaltung und Rechtspflege vereinigenden höheren Landesbehörden. Die bisherigen „formierten“ Konsistorien, die besondere kirchliche Behörden waren, werden zu Staatsbehörden, die sich bei kirchlichen Aufgaben geistlicher Mitarbeiter bedienen, werden zu „nicht-formierten“ Konsistorien. Dieser Vorgang vollzog sich in Schleswig und Holstein mit der Errichtung der Regierungskanzlei in Glückstadt (1648) und des Gottorfer Obergerichtes in Schleswig (1713).

Eine neue Phase in der Entwicklung der Konsistorialverfassung hat eingesetzt. Sie steht im Zeichen des Territorialismus³⁸.

Glückstädter Regierungskanzlei und Gottorfer Obergericht

Die beiden Gerichts- und Verwaltungsbehörden mit eingegliederten Oberkonsistorien verdanken ihre Gründung königlich-herzoglicher Initiative. Friedrich III. errichtete seinem Landesteil in den Herzogtümern die ihm fehlende Kanzlei als Mittelpunkt für Administration und Justiz. Und 65 Jahre später, nach einer von politischen Spannungen zwischen Dänemark und Gottorf erfüllten Zeit, beeilte sich Friedrich IV., nach der Sequestrierung des herzoglichen Besitzes in Schleswig 1713 eine Interimskommission zur Übernahme der Regierungsgeschäfte im besetzten und später im ganzen Herzogtum Schleswig zu berufen.

Friedrich III. griff, als er 1648 zur Regierung kam, den von Christian IV., seinem Vater, gehegten Plan, im königlichen Anteil eine zentrale Regierungsbehörde einzurichten, mit Eifer auf und drängte auf baldige Durchführung. Noch 1648 konnte die Kanzlei in Flensburg eröffnet werden. Doch schon im nächsten Jahre verlegte Friedrich sie nach Glückstadt³⁹. Als Berater bei den Vorbereitungen und als erster Kanzler der neuen Gründung stand dem König in Dietrich Reinking († 1664) ein erfahrener Jurist und als Verfasser des „Tractatus de regimine seculari et ecclesiastico“ (1619) ein angesehener Gelehrter zur Seite.

Die ersten Besprechungen haben den Wirkungskreis der Kanzlei nicht auf das Justizwesen beschränkt. Sie sollte vielmehr auch „publica imperii, circulatorum, provincialia und ecclesiastica im Namen des Königs besorgen“⁴⁰. Wenn die Kanzlei anfangs auch nur die Oberaufsicht über das Kirchenwesen geführt haben und

³⁸ Vgl. Sehling, a. a. O., S. 19 ff. S. Grundmann, Geschichte der evang. Kirchenverfassung, in: RGG, 3. Aufl., Sp. 1570—1784. W. Göbell, Die Entwicklung der evang. Kirchenverfassung vom 18. bis zum 20. Jahrhundert, Gladbach 1966, S. 5 ff., und speziell für Schleswig-Holstein: E. Wolgast, Die rechtliche Stellung des schleswig-holsteinischen Konsistoriums, in: Schriften I, 8.

³⁹ Vgl. Cronhelm, Historischer Bericht, S. 42 f., und H. Schmidt, Die Glückstädter Regierungs- und Justizkanzlei des königlichen Anteils in den Herzogtümern Schleswig und Holstein 1648—1774, in: ZSHG, Bd. 48, 1918, S. 297—381. Feddersen, Kirchengeschichte, S. 191—193. Druck der Glückstädter Kanzleiordnung von 1651 und der Gottorfischen Kanzleiordnung von 1662, in: N. Falck, Sammlungen zur nähern Kunde des Vaterlandes, Bd. 3, 1825, S. 411 bis 462.

⁴⁰ Falck, a. a. O., S. 414. Dieser Satz ist in § 5 der Kanzleiordnung von 1651 aufgenommen worden.

das Kanzleigericht zunächst nur erste Instanz für die von den Untergerichten Eximierten in Kirchen- und Ehesachen gewesen sein sollte und wenn Berufungen von den Unterkonsistorien an das mit der Kanzlei eng verbundene Oberamtsgericht gegangen sind, so änderte sich dies in den dreißiger Jahren. 1734 wird zum ersten Mal von einem Oberkonsistorium gesprochen. Die Mitglieder der Kanzlei, der Generalsuperintendent, ein Propst als Oberkonsistorialrat und zwei Glückstädter Pastoren gehörten ihm an. Seine Zuständigkeit erstreckte sich auf die gesamte kirchliche Verwaltung und das Schulwesen. Das Oberkonsistorialgericht tagte seit 1763 jeweils nach der Sitzung des Obergerichtes.

Der Kanzlei waren seit 1649 das Pinneberger und das Altonaer Oberappellationsgericht und seit 1734 das Rantzauer Appellationsgericht angegliedert. Die Gerichte waren gleichzeitig Ober- bzw. Konsistorialgerichte und wurden auch weiterhin außer mit Mitgliedern der Kanzlei mit Geistlichen aus den betreffenden Propsteien besetzt.

Nach Eingliederung des Plöner Herzogtums 1761 und des gottorfischen (großfürstlichen) Landesteils in Holstein 1773 übernahm die Kanzlei deren kirchengerichtliche Aufgaben. Sie führte seit 1774 die Bezeichnung „Holsteinische Landesregierung und Holsteinisches Obergericht“.

Der nach Besetzung des Gottorfer Landes 1713 einberufenen Interimskommission zur Übernahme der Regierungsgeschäfte verlieh König Friedrich IV. den Charakter eines Obergerichtes. Im Gegensatz zur Glückstädter Kanzlei übernahm es sogleich oberkonsistoriale und oberkonsistorialgerichtliche Aufgaben⁴¹. Die Instruktion für die „ad interim committirten“ Räte bestimmte, daß sie gemeinsam mit dem Generalsuperintendenten und zwei der ältesten Pröpste das Oberkonsistorialgericht bilden sollten. Es war wie in Glückstadt erste Instanz für die Privilegierten in Kirchen- und Ehesachen und Berufungsinstanz von den Unterkonsistorien. Es war aber auch, weil die Urteile im Namen des Königs „als des Herzogthums Schleswigs alleinigen Souveränen“ gesprochen und bekanntgegeben wurden, „höchste und letzte“ Instanz. 1763 wurde jährlich eine, 1796 dagegen drei Sitzungen des Oberkonsistorialgerichtes angeordnet.

Nach der endgültigen Vereinigung des gottorfischen Anteils mit dem königlichen 1721 erweiterte sich die Wirksamkeit des Obergerichtes fast ausnahmslos über das ganze Herzogtum, während

⁴¹ Vgl. M. Rasch, Das Gottorfer Obergericht in den ersten zwei Jahrzehnten seines Bestehens, in: ZSHG, Bd. 53, 1923, S. 55–102.

sie sich für Glückstadt forthin auf Holstein beschränkte. Da die gemeinschaftliche Regierung für Schleswig jetzt wegfiel, kam es zur Bildung von je einem Landgericht und mit ihm verbundenen Landoberkonsistorium für Schleswig und Holstein. Die Geschäfte der geistlichen Rechtspflege für die adligen und klösterlichen Gebiete gingen auf die Oberkonsistorien in Schleswig und Glückstadt über. Den Landoberkonsistorialgerichten gehörten die Mitglieder der Landgerichte und der Oberkonsistorien an⁴².

Dem jungen Gottorfer Herzog Carl Friedrich verblieb nach 1721 nur sein kleiner, neun Ämter und die Landschaft Norderdithmarschen umfassender holsteinischer Landesteil⁴³. Dieser gliederte sich kirchlich in die Propstei Norderdithmarschen und die alle übrigen Kirchen umfassende Propstei Kiel, deren Verwaltung dem Generalsuperintendenten oblag. Carl Friedrich, seines oberbischöflichen Amtes bewußt, hat 1731 eine Kirchenordnung und 1739 eine Verordnung über die Kirchendisziplin erlassen. Sie zeugen beide von des Herzogs ernstern Bemühungen, gleichzeitig aber auch von der Härte der vorgesehenen Strafen. Ein Beispiel: Ein Abendmahlsgast, der in alten Sünden mutwillig verharret, soll nach vergeblichen pastoralen Ermahnungen vom Konsistorium zur Kirchenbuße „und . . . von der weltlichen Obrigkeit mit der Landesverweisung bestraft werden“⁴⁴. Im Jahre 1733 wurde ein Oberkonsistorialgericht verordnet, das unter Carl Friedrichs Vorsitz zwölf geistliche und zehn weltliche Mitglieder zählte. Jene hatten besonders über die Reinheit der Lehre, den Ritus und die Kirchendisziplin zu wachen und die Aufsicht über Schulen und Gymnasien zu führen. Diese, das *brachium saeculare*, entschied selbständig in allen peinlichen und Halssachen. Alle übrigen Angelegenheiten wurden gemeinsam behandelt. Jeweils zwei Justizräte und Assessoren waren zu den Landkonsistorien abgeordnet. Nach Aufhebung des Oberkonsistorialgerichtes bearbeitete die Justizkanzlei unter Mitwirkung des Generalsuperintendenten und eines geistlichen Rates die kirchlichen Gerichtssachen.

⁴² Vgl. N. Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts, Bd. 3, 1, 1835, S. 245 f.

⁴³ Der gottorfisch-holsteinische Anteil wurde nach der Erklärung des aus der Ehe Carl Friedrichs mit der russischen Prinzessin Anna Petrowna hervorgegangenen Sohnes Peter Ulrich zum russischen Thronfolger 1742 „Großfürstlicher Anteil“ genannt.

⁴⁴ Fürstliche Kirchenordnung von 1731, Art. VII. Die Kirchenordnung und die Verordnung über die Kirchendisziplin, in: Systematische Sammlung der . . . Verordnungen und Verfügungen, Bd. 3, 1830, S. 3—22. — Über das Großfürstliche Oberkonsistorium und seine Mitglieder vgl. A. de Boor, in: ZSHG, Bd. 26, 1896, S. 315—411, und Bd. 32, 1902, S. 137—176.

Und als der großfürstliche Landesteil 1773 an die königliche Linie fiel, ging die geistliche Rechtsprechung an die Glückstädter Kanzlei über.

Unterkonsistorien

Über die Unterkonsistorien in Schleswig bieten H. N. A. Jensen und H. C. Esmarch wertvolle Aufschlüsse, und für die holsteinischen Unterkonsistorien gibt sie J. H. B. Lübker⁴⁵.

Im 18. Jahrhundert sind bei Bildung neuer Propsteien auch neue Unterkonsistorien entstanden: 1731 für die Propstei *Gottorf*, deren Konsistorium von dem den Vorsitz führenden Amtmann, dem Propst und den Pastoren der Schleswiger Dom-, Michaelis- und Friedrichsberger Gemeinden gebildet wurde, 1777 für die neue Propstei *Hütten* mit Eckernförde, deren Konsistorium wie jetzt üblich aus den Visitatoren (Amtmann und Propst) und drei Pastoren bestand, und 1793 für die von Gottorf abgetrennte Propstei *Husum*, die 1812 mit *Bredstedt*, das seit 1788 einen eigenen Propst und seit 1806 ein eigenes Konsistorium hatte, zusammengelegt wurde. In *Eiderstedt* gab es zu Jensens Zeit zwei Konsistorien: für den Osterteil in Garding und für den Westerteil in Tönning. Mitglieder waren der Oberstaller, der Staller, der Propst und jeweils die Pastoren des Oster- oder Westerteils. Der Land-schreiber des Tagungsortes war Aktuar⁴⁶. In Holstein sind außer in Altona auch in *Kiel* und *Neustadt* Stadtkonsistorien gewesen.

Veränderte Zusammensetzung der Konsistorien und Erweiterung ihrer Zuständigkeit kennzeichnen die neue Entwicklung. Die Notwendigkeit der Aufnahme „obrigkeitlicher Personen“, wie den Amtmann oder Staller, den Bürgermeister oder einzelne Ratsherren, die Herzog Friedrich IV. 1701 angeordnet hatte, begründete König Friedrich IV. 1724 mit der den Geistlichen fehlenden Kenntnis der *Formalia Processus*, einem Mangel, der zu vielen „Inconvenienzien und Desordres Gelegenheit“ geben könne⁴⁷.

Die Erweiterung des Zuständigkeitsbereiches im 18. Jahrhundert mag der Abschnitt „Von dem Consistorio und denen Kirchenvisitationen“ im Justizreglement für das Amt Segeberg von 1743 verdeutlichen⁴⁸, wenn auch weiterhin Unterschiede bei den anderen Konsistorien bestanden haben mögen. Das Segeberger Konsisto-

⁴⁵ H. N. A. Jensen, Versuch einer kirchlichen Statistik des Herzogthums Schleswig, 4 Teile, 1840—1842. Esmarch, s. Anm. 25. Lübker, s. Anm. 30.

⁴⁶ Vgl. Jensen, a. a. O., Teil 2, S. 765.

⁴⁷ Vgl. Esmarch, a. a. O., S. 756.

⁴⁸ In: Corpus constitutionum Regio-Holsaticarum, Bd. 2, 1751, S. 365—465, Abt. 3, „Von dem Consistorio und denen Kirchenvisitationen“, S. 400—424.

rium setzte sich aus sieben Mitgliedern zusammen: dem Amtmann als Präses, dem Propst und den fünf ältesten Pastoren der Propstei. Als Sekretär und Protokollführer bei den Sitzungen des Konsistorialgerichtes fungierte der Amtsverwalter. Das Gericht fand jährlich einmal statt und tagte, wenn der Amtmann in Segeberg wohnte, in dessen Hause, andernfalls im Hause des Propstes.

Der unter das Konsistorium gehörende Personenkreis umfaßte außer den Predigern und Lehrern alle Kirchen- und Schulbediensteten (Katecheten, Organisten, Küster) mit ihren Frauen und noch in der Familie lebenden Kindern, zu ihm gehörten die pensionierten Prediger und Lehrer, deren Witwen, solange sie in der Propstei verblieben oder bis zur eventuellen Wiederverheiratung, und ihre Kinder bis zur Großjährigkeit, die Vorsteher der Hospitäler, Armen- und Waisenhäuser. Das Hausgesinde ist der Konsistorialgerichtsbarkeit aber nicht unterworfen.

Der Kompetenzbereich beschränkte sich nicht auf Ehesachen, Lehre, Leben und Amtsführung der Pastoren und die Kirchenzucht der Gemeindeglieder. Er erstreckte sich auf Klagen über Zustand und Verfassung der Kirchen und Schulen, der Kirchen- und Schulumittel und -anlagen, auf Kirchen- und Schulfuhren, auf Irrungen in der Armenpflege (Veruntreuungen) oder in bezug auf die kirchlichen Gebäude und die Schulen, die Organisten- und Küsterwohnungen, die Kirchhöfe, Kirchen- und Schulländereien und -hölzungen, auf Kirchenstühle und Begräbnisse.

Das Konsistorium regelte Testaments- und Vermögensangelegenheiten, Erbteilungs- und Schuldensachen des ihm unterstehenden Personenkreises, übernahm die Bestellung von Kuratoren und Vormündern und die Prüfung der entsprechenden jährlichen Rechnungen.

Criminalia gehören nicht vors Konsistorial-, sondern ans weltliche Gericht.

Appellationen gehen an das Holsteinische Oberkonsistorium oder an das Landoberkonsistorium.

Die Bestimmungen für das Segeberger Unterkonsistorium wiederholen sich in abgeänderter und eingeschränkter Form in den Konsistorialreglements aus dem beginnenden 19. Jahrhundert, wie sie 1815 für Rendsburg und 1818 für Stormarn beispielsweise vorliegen.

Oberkonsistorien

Die politische Bewegung der dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts, von Uwe Jens Lornsen kraftvoll vertreten, forderte eine Repräsentativverfassung für Schleswig-Holstein, Reform der Verwaltung und insbesondere Trennung der Administration von der

Justiz. Nicht ohne Erfolg. Schon 1831 ordnete der König Provinzialstände an, und am 15. Mai 1834 trat die Provinzialständeverfassung in Kraft. Vom gleichen Tage datieren entscheidende Verordnungen. Sie betreffen die Errichtung eines Oberappellationsgerichtes und einer für Schleswig und Holstein gemeinschaftlichen Provinzialregierung⁴⁹ sowie Instruktionen für die Regierung und die dem Oberappellationsgericht in Kiel unmittelbar untergeordneten Landdicasterien in Schleswig und Glückstadt⁵⁰.

Was bedeutete die Reform für Kirchenverwaltung und oberkonsistoriale Gerichtsbarkeit? Die Königliche Schleswig-Holsteinische Regierung auf Gottorf, wie sie offiziell hieß, hat über die Episkopaljurisdiktions- und Hoheitsrechte wie über die kirchlichen Angelegenheiten, die Erhaltung der kirchlichen Gebäude, das Kirchenvermögen und seine zweckmäßige Verwaltung zu wachen. Sie erledigt die über finanzielle Leistungen und Zahlungen entstandenen Differenzen und erteilt Genehmigungen für Haustrauungen und die verschiedenartigen Dispensationen. Der Regierung sind zwei geistliche Mitglieder für die Kirchen- und Schulsachen beigeordnet.

Die Oberkonsistorien in Schleswig und Glückstadt werden zu reinen geistlichen Gerichten. Sie bestehen aus den Mitgliedern des Obergerichtes, dem Generalsuperintendenten und zwei geistlichen Mitgliedern, die Landoberkonsistorien entsprechend aus den Mitgliedern des Landgerichtes und des Oberkonsistorialgerichtes. Der Geschäftskreis wird verengt auf die „Entscheidung streitiger, der geistlichen Gerichtsbarkeit nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften unterworfenen Rechtsachen, rücksichtlich der Streitigkeiten über das Vermögen und die Einkünfte der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, unter den Einschränkungen, welche die der Regierung in Entscheidung der Differenzen über Kirchen- und Schulpraestanda beigelegte Kompetenz ergibt“.

Das Oberappellationsgericht als Gerichtshof letzter Instanz bot die Möglichkeit zu Berufungen von den Oberkonsistorien und Landoberkonsistorien.

Die Neugestaltung des Gerichtswesens und der Verwaltung fand für die Konsistorialverfassung die Form, die sie über allen politischen Wechsel und den vielfachen Wechsel der Regierungen der nächsten Jahrzehnte hinweg ohne einschneidende Veränderungen bis zum Ende des deutsch-dänischen Gesamtstaates (1864) hat bewahren können.

⁴⁹ In: Esmarch, a. a. O., S. 196—238.

⁵⁰ In: Chronologische Sammlung der ... 1834 ergangenen Verordnungen und Verfügungen, S. 198—355.